

## **Auf- und Abstiegsregelung im Juniorenfußball**

**Bezirk: SCHWABEN**  
**Saison: 2019/20**

Der Auf- und Abstieg regelt sich grundsätzlich nach §§ 10, 41 und 49 Jugendordnung.

### **Bezirksoberliga der A- und B-Junioren**

Die Sollzahl beträgt 14 Mannschaften.

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft erhält das Recht in die Landesliga aufzusteigen bzw. an notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg teilzunehmen.

### **Bezirksoberliga der C-Junioren**

Die Sollzahl beträgt 12 Mannschaften.

Die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft erhält das Recht in die Bayernliga aufzusteigen bzw. an notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg teilzunehmen.

### **Bezirksoberliga der D-Junioren**

Die Sollzahl beträgt 12 Mannschaften.

### **Abstiegsregelung in allen Spielklassen (Bezirksoberligen bis Kreisklasse)**

In allen Spielklassen wird der Abstieg gleitend vollzogen:

Der Letztplatzierte steigt auf jeden Fall in die darunterliegende Spielklasse ab.

Darüber hinaus steigen so viele Mannschaften ab, bis die genannte Sollzahl nach dem Vollzug des Abstiegs aus der darüber liegenden und dem Vollzug des Aufstiegs der darunterliegenden Spielklasse erreicht ist. Dabei wird die Anzahl der maximalen Absteiger auf vier Mannschaften festgesetzt.

In Spielklassen mit zwei oder mehr Spielgruppen wird der gleitende Abstieg synchron vollzogen, d.h. die jeweils letztplatzierten jeder Spielgruppe steigen auf jeden Fall ab. Werden weitere Absteiger benötigt, steigen in jeder Spielgruppe die von unten nächstplatzierten synchron ab bis die kumulierte Sollzahl aller Spielgruppen dieser Spielklasse erreicht wird. Wird die Sollzahl im Rahmen des Synchronabstiegs unterschritten, gilt folgende Vorgehensweise:

Ein freier Platz (min. zwei Spielgruppen in einer Spielklasse)

Der jeweils bestplatzierte Absteiger jeder einzelnen Gruppe spielt um den freien Platz.

Zwei oder mehr freie Plätze (min. drei Spielgruppen in einer Spielklasse)

Der bestplatzierten Absteiger jeder einzelnen Gruppe sowie die jeweils nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften spielen um die freien Plätze.

Verzichten Vereine auf den Verbleib in der erspielten Spielklasse, vermindert dies die Anzahl der Absteiger.

### **Rechtsbehelf:**

*Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 3 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe beim **Bezirksjugendausschuss Schwaben, Bezirksjugendleiter Helmut Brandmayr, Geisbergstraße 14, 86447 Aindling** schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach(Zimbra) des Bayerischen Fußball-Verbandes ersetzt die Schriftform. Die §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.*

Für den Bezirks-Jugendausschuss Schwaben

Helmut Brandmayr  
Bezirksjugendleiter  
14.08.2019